



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Die neue Rahmen-Richtlinie

10. Qualitätssicherungskonferenz des Gemeinsamen Bundesausschusses

24. September 2018

Benedict Steffens

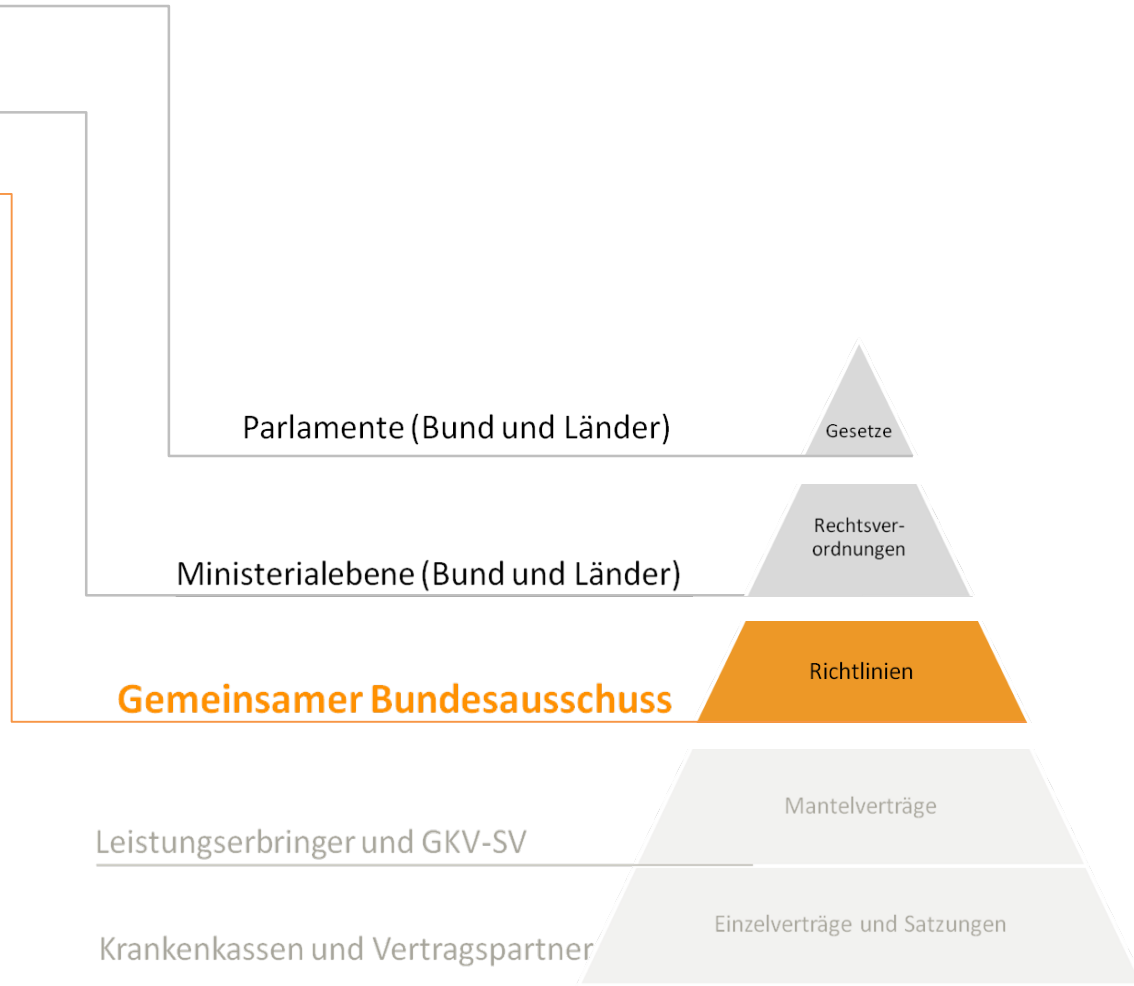
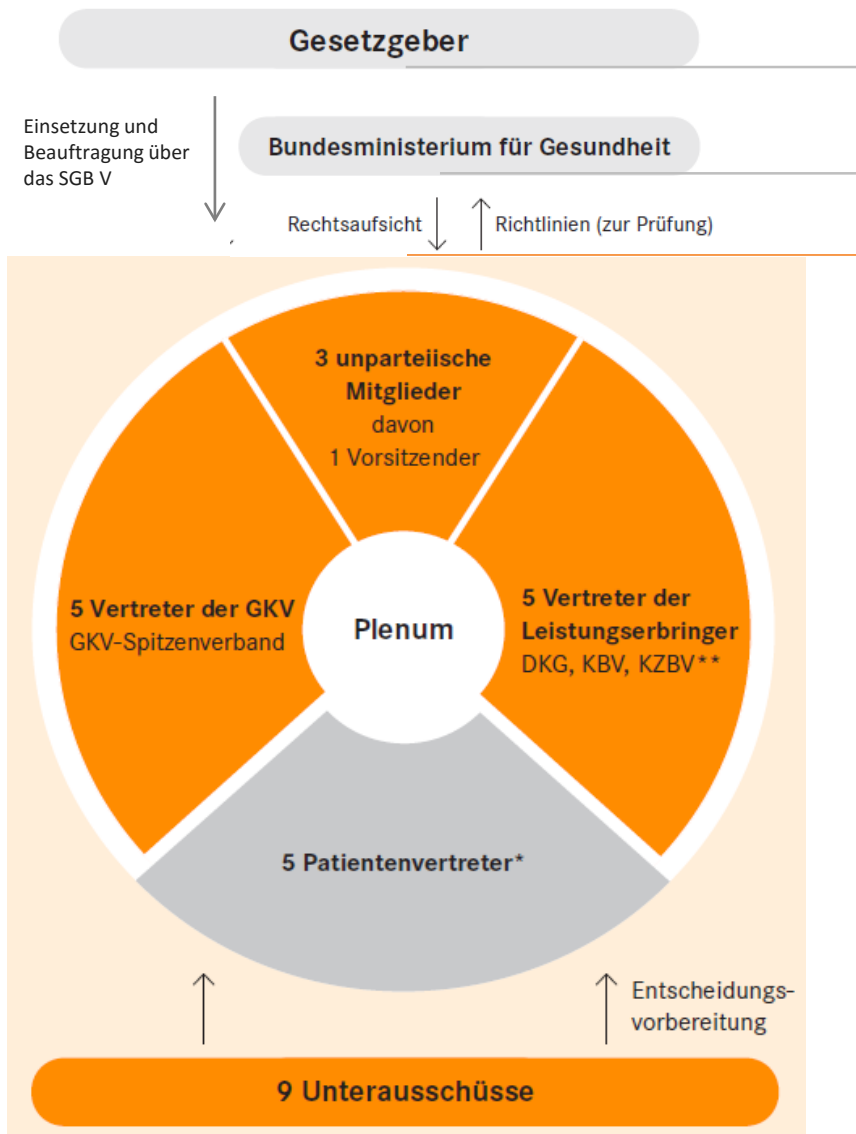
Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte
Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

Inhaltsverzeichnis

- I. **Gemeinsamer Bundesausschuss**
- II. Status quo der datengestützten QS
- III. Die neue Rahmen-Richtlinie
- IV. QS-Verfahren
- V. Ausblick



I Gemeinsamer Bundesausschuss



I Gemeinsamer Bundesausschuss

Rechtliche Grundlagen

- § 92 Abs. 1 Nr. 13 SGBV
Richtlinienkompetenz des G-BA im Bereich QS
- § 135a SGB V
Verpflichtung der Leistungserbringer zur QS

§ 136 SGB V

(1) Der G-BA bestimmt für die **vertragsärztliche Versorgung** und für zugelassene **Krankenhäuser** grundsätzlich einheitlich für alle Patienten durch Richtlinien ...

1. die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung ...

(2) Die Richtlinien sind **sektorenübergreifend** zu erlassen, es sei denn, die Qualität der Leistungserbringung kann nur durch sektorenbezogene Regelungen angemessen gesichert werden.



Inhaltsverzeichnis

- I. Gemeinsamer Bundesausschuss
- II. Status quo der datengestützten QS**
- III. Die neue Rahmen-Richtlinie
- IV. QS-Verfahren
- V. Ausblick



II Status quo der datengestützten QS

QSKH-RL: Externe stationäre QS

Richtlinie



des Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 136 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 135a SGB V
über Maßnahmen der Qualitätssicherung für
nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser

(Richtlinie über Maßnahmen der
Qualitätssicherung in Krankenhäusern /
QSKH-RL)

- Krankenhäuser
- 21 Leistungsbereiche, davon 6 mit Follow-up (ohne Nutzung von Sozialdaten)
- Ausgangsbasis für die (Krankenhaus-)planungsrelevanten Qualitätsindikatoren

Qesü-RL: Sektorenübergreifende QS

Richtlinie



des Gemeinsamen Bundesausschusses
nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i. V. m. § 136
Abs. 1 Nr. 1 SGB V über die einrichtungs- und
sektorenübergreifenden Maßnahmen der
Qualitätssicherung (Richtlinie zur einrichtungs-
und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung
– Qesü-RL)

- Krankenhäuser und Vertrags(zahn)ärzte
- 2 QS-Verfahren inkl. Follow-up (mit Sozialdaten)

QSD-RL: QS Dialyse

Richtlinie



des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Sicherung der Qualität von Dialyse-
Behandlungen nach den §§ 135b und 136
Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB V)

(Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse/QSD-RL)

- Vertragsärzte
- Ambulante Dialysen

II Status quo der datengestützten QS



Beschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung

Beschluss des Plenums am 21. Juli 2016

Der G-BA beschließt folgende Eckpunkte und Ziele zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung (QS):

1. Zur Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der datengestützten QS werden einheitliche Rahmenbedingungen (etwa Rahmenrichtlinie, insbesondere für QSKH- und Qesü-RL, und einheitliche Strukturen auf Landesebene) geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung beginnt umgehend und erfolgt sukzessive.

Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten QS

21. Juli 2016

1. *Zur Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der datengestützten QS werden einheitliche Rahmenbedingungen (etwa Rahmenrichtlinie, insbesondere für QSKH- und Qesü-RL, und einheitliche Strukturen auf Landesebene) geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung beginnt umgehend und erfolgt sukzessive.*



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Richtlinie zur datengestützten
einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung
Erstfassung

508 V

Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung DeQS-RL

19. Juli 2018



Inhaltsverzeichnis

- I. Gemeinsamer Bundesausschuss
- II. Status quo der datengestützten QS
- III. Die neue Rahmen-Richtlinie**
- IV. QS-Verfahren
- V. Ausblick



III Die neue Rahmen-RL

Aufbau

Teil 1: Rahmenbestimmungen

sektorenübergreifend

- Krankenhäuser
- Vertragsärzte
- Vertragszahnärzte

Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen

nach Betroffenheit

Verfahren 1

Verfahren 2

...



III Die neue Rahmen-RL

Welche Daten werden erhoben?

- QS-Dokumentation durch Leistungserbringer
 - Fallbezogen (klassisch)
 - Einrichtungsbezogen
- Sozialdaten bei den Krankenkassen („Abrechnungsdaten“)
- zukünftig Patientenbefragungen



III Die neue Rahmen-RL

Wie werden die Daten verknüpft und wozu?

- Patientenidentifizierendes Datum (PID):
 - Versichertennummer der elektronischen Gesundheitskarte
- Verknüpfung von Datensätzen
 - aus unterschiedlichen Quellen
 - zu unterschiedlichen Zeitpunkten
 - geringer Dokumentationsaufwand (Sozialdaten)



sektorenübergreifend
im zeitlichen Verlauf (Follow-up)



III Die neue Rahmen-RL

Datenschutz

- Regelungen in § 299 SGB V
- Patientenidentifizierende Daten (PID)



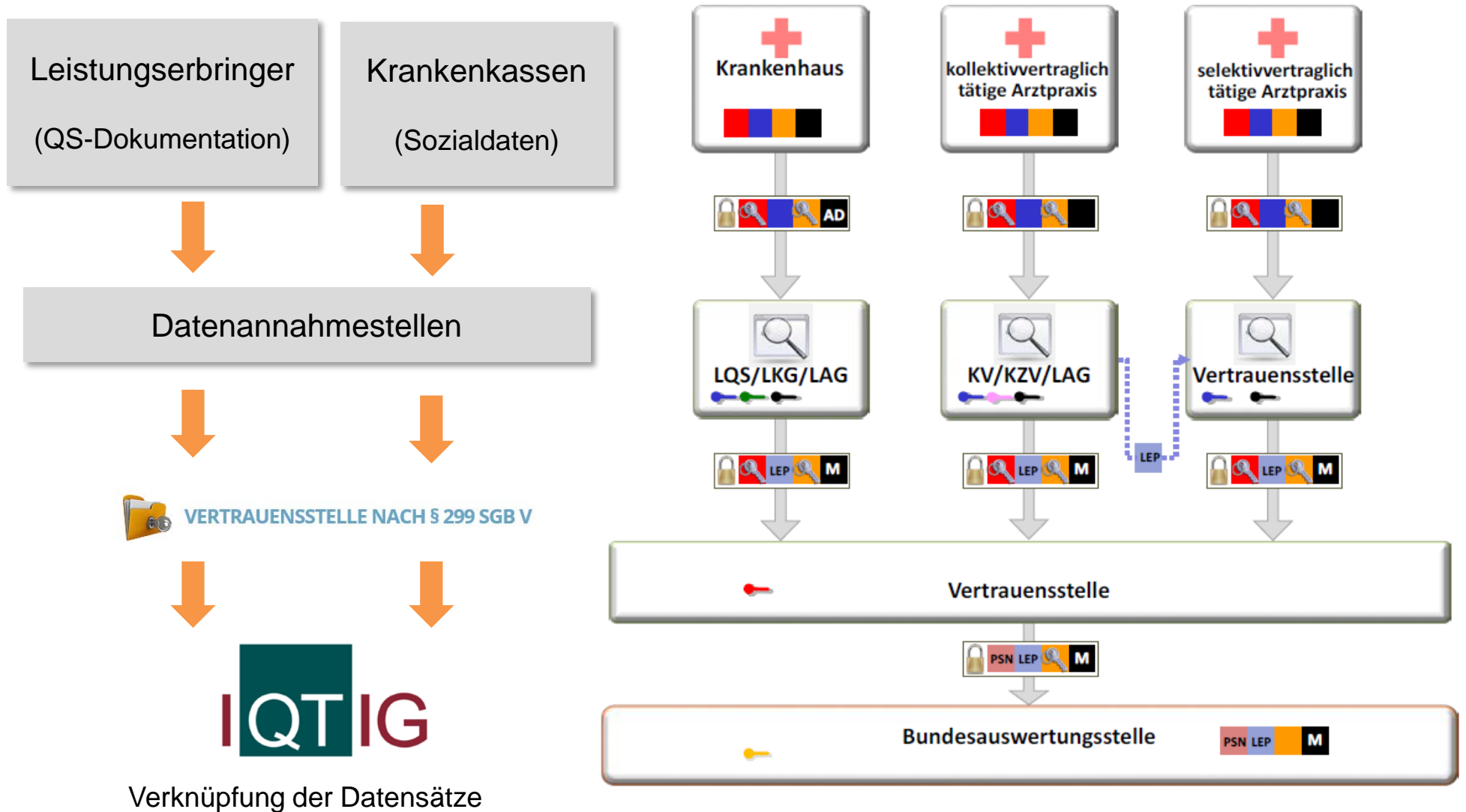
VERTRAUENSSTELLE NACH § 299 SGB V

- Leistungserbringeridentifizierende Daten:
Dezentrale Pseudonymisierung
durch Datenannahmestellen



III Die neue Rahmen-RL

Datenfluss (1)



III Die neue Rahmen-RL

Datenfluss (2)

- Spezifikation



Spezifikationsänderungen für das Erfassungsjahr 2019 zu QS-Verfahren nach Qesü-RL

Abschlussbericht: Dokumente

Stand: 1. März 2018



III Die neue Rahmen-RL

Datenauswertung

- Zentrale Auswertung nach einheitlichen Kriterien
- „Prospektive Rechenregeln“
- „Endgültige Rechenregeln“



Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie

Prospektive Rechenregeln für das
Erfassungsjahr 2018

Indikatoren 2018

Stand: 30.09.2017



III Die neue Rahmen-RL

Was passiert mit den Ergebnissen?

- Rückmeldeberichte an Leistungserbringer
 - Jährlich
 - Quartalsweise Zwischenberichte

- Länderbezogene Auswertungen an Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)

Ergebnisse



III Die neue Rahmen-RL

Landesarbeitsgemeinschaften (1)

- Verantwortlich auf Länderebene
 - Lenkungsgremium
 - Geschäftsstelle:

Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten QS

4. Jede LAG richtet eine neutrale Geschäftsstelle in Trägerschaft der Mitglieder der LAGen ein, die sämtliche administrativen Aufgaben für die LAG übernimmt. Auf Landesebene bereits vorhandene Strukturen und vorhandenes Personal sollen genutzt werden.



Gemeinsamer
Bundesausschuss

Beschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung

Beschluss des Plenums am 21. Juli 2016

Der G-BA beschließt folgende Eckpunkte und Ziele zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung (QS):

1. Zur Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der datengestützten QS werden einheitliche Rahmenbedingungen (etwa Rahmenrichtlinie, insbesondere für QSKH- und Qesü-RL, und einheitliche Strukturen auf Landesebene) geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung beginnt umgehend und erfolgt sukzessive.



III Die neue Rahmen-RL

Landesarbeitsgemeinschaften (2)

- Bewertung von Auffälligkeiten
 - Fachkommissionen bei den LAG
 - Einheitliche Kriterien (verfahrensspezifisch)



Gemeinsamer
Bundesausschuss

Beschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung

Beschluss des Plenums am 21. Juli 2016

Der G-BA beschließt folgende Eckpunkte und Ziele zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung (QS):

1. Zur Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der datengestützten QS werden einheitliche Rahmenbedingungen (etwa Rahmenrichtlinie, insbesondere für QSKH- und Qesü-RL, und einheitliche Strukturen auf Landesebene) geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung beginnt umgehend und erfolgt sukzessive.

Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten QS

5. *Der strukturierte Dialog wird durch die Fachkommissionen auf Landesebene im Auftrag der LAG - wie in der Qesü-RL vorgesehen - geführt. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes wird für die Zwecke des strukturierten Dialogs auf Landesebene vom IQTIG eine mandantenfähige Datenbank geschaffen. Dadurch soll die Möglichkeit der Datenauswertung basierend auf dem aktuellen Datenbestand des jeweiligen Bundeslandes für die Erfüllung der Aufgaben der LAGen geschaffen werden. Es sollen auch Regelungen für länderspezifische Auswertungen geschaffen werden.*

III Die neue Rahmen-RL

Landesarbeitsgemeinschaften (3)

■ Festlegung von Maßnahmen

Stufe 1

- Teilnahme an geeigneten Fortbildungen, Fachgesprächen, Kolloquien
- Teilnahme am Qualitätszirkel
- Implementierung von Behandlungspfaden
- Durchführung von Audits
- Durchführung von Peer Reviews
- Implementierung von Handlungsempfehlungen anhand von Leitlinien

Stufe 2

- Korrektur der vereinbarten Stufe 1
- Vergütungsabschlüsse



Inhaltsverzeichnis

- I. Gemeinsamer Bundesausschuss
- II. Status quo der datengestützten QS
- III. Die neue Rahmen-Richtlinie
- IV. QS-Verfahren**
- V. Ausblick



IV QS-Verfahren

- Mit Beschluss vom 19. Juli 2018

QS CHE Cholezystektomie

- Überführung der sektorenübergreifenden Qesü-RL-Verfahren

QS PCI Perkutane Koronarinterventionen und Koronarangiographien

QS WI Postoperative Wundinfektionen



IV QS-Verfahren

Indikatoren QS CHE

1	Operationsbedingte Gallenwegskomplikationen bei Cholezystektomie oder innerhalb von <u>30 Tagen</u> nach Cholezystektomie
2	Reintervention aufgrund von Komplikationen bei Cholezystektomie oder innerhalb von <u>90 Tagen</u> nach Cholezystektomie
3	Eingriffsspezifische Infektionen bei Cholezystektomie oder innerhalb von <u>30 Tagen</u> nach Cholezystektomie
4	Interventionsbedürftige Blutungen bei Cholezystektomie oder innerhalb von <u>30 Tagen</u> nach einer Cholezystektomie
5	Weitere postoperative Komplikationen bei Cholezystektomie oder innerhalb von <u>30 Tagen</u> nach Cholezystektomie
6	Weitere postoperative Komplikationen bei Cholezystektomie oder innerhalb <u>365 Tagen</u> nach Cholezystektomie
7	Sterblichkeit bei Cholezystektomie oder innerhalb von <u>90 Tagen</u> nach Cholezystektomie



Inhaltsverzeichnis

- I. Gemeinsamer Bundesausschuss
- II. Status quo der datengestützten QS
- III. Die neue Rahmen-Richtlinie – Was ist neu?
- IV. QS-Verfahren
- V. **Ausblick**





Gemeinsamer
Bundesausschuss

Beschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung

Beschluss des Plenums am 21. Juli 2016

Der G-BA beschließt folgende Eckpunkte und Ziele zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung (QS):

1. Zur Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der datengestützten QS werden einheitliche Rahmenbedingungen (etwa Rahmenrichtlinie, insbesondere für QSKH- und Qesü-RL, und einheitliche Strukturen auf Landesebene) geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung beginnt umgehend und erfolgt sukzessive.

Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten QS

6. *Neue Verfahren der stationären QS mit Einbeziehung von Sozialdaten werden als eigene themenspezifische Bestimmungen in der einheitlichen Rahmenrichtlinie in Zuständigkeit der LAG geregelt.*

7. *Nach einer erfolgreichen Prüfung der Funktionsfähigkeit und Effizienz sollen unter Berücksichtigung der Ergebnisse die LAGen die Zuständigkeit für alle datengestützten QS-Verfahren (sektorenübergreifend und sektorspezifisch, insbesondere für Qesü-RL und QSKH-RL) übernehmen. Die Stimmrechte in der LAG richten sich dann jeweils nach der maßgeblichen Betroffenheit.*

8. *Die Verfahren der externen stationären QS werden unter das Dach der LAG überführt, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.*



Vielen Dank!

Kontakt

Benedict Steffens

Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

Wegelystraße 8, 10555 Berlin

benedict.steffens@g-ba.de

